

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften  
an Bundesrecht im Bereich der Justiz**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen Gesetze und Verordnungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums an Bundesrecht angepasst werden. In diesem Rahmen soll auch eine gegenstandslos gewordene Verordnung aufgehoben werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Zum einen wird Änderungen des Bundesrechts im Bereich der Regelung der funktionellen Zuständigkeit für die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe Rechnung getragen.

Zum anderen sollen über bundesgesetzliche Vorgaben hinausgehende landesrechtliche Regelungen zur Erbenermittlung an die Rechtslage im übrigen Bundesgebiet angeglichen werden.

Schließlich soll eine die Sozialgerichtsbarkeit betreffende Verordnung aufgehoben werden, die aufgrund von Änderungen des Bundesrechts gegenstandslos geworden ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 10. Februar 2015

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes von Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an Bundesrecht im Bereich Justiz mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an Bundesrecht im Bereich der Justiz**

### Artikel 1

#### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

§ 9 a des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 21. Dezember 1953 (GBl. S. 235), eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 51), wird aufgehoben.

### Artikel 2

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 51), wird wie folgt geändert:

1. In Teil 2 wird der 3. Abschnitt aufgehoben.
2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

§ 6 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. März 1966 (GBl. S. 49), eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 51), wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GBl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 1 bis 4.
2. In § 43 wird die Angabe „Abs. 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

In der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 52), werden in § 2 Nummer 11 b nach der Angabe „§ 24 b Absatz 2“ ein Komma und die Angabe „§ 25 a Satz 2“ eingefügt.

#### Artikel 6

##### Änderung der Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung richterlicher Aufgaben

Die Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung richterlicher Aufgaben vom 10. April 2014 (GBl. S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt für Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe entsprechend.“
2. § 4 wird aufgehoben.
3. § 5 wird zu § 4.
4. Im neuen § 4 Satz 3 werden die Wörter „gelten die §§ 3 und 4“ durch die Angabe „gilt § 3“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten, Außerkräfttreten der Verordnung des Arbeitsministeriums über die Zuständigkeit für die Zulassung zum mündlichen Ver- handeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Arbeitsministeriums über die Zuständigkeit für die Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 26. Juni 1963 (GBl. S. 108) außer Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Mit dem Gesetz sollen Gesetze und Verordnungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums an Bundesrecht angepasst werden. In diesem Rahmen soll auch eine gegenstandslos gewordene Verordnung aufgehoben werden.

Zum einen wird Änderungen des Bundesrechts im Bereich der Regelung der funktionellen Zuständigkeit für die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe Rechnung getragen. Die zunächst vorsorglich durch Landesgesetz geschaffenen Ermächtigungen zur Übertragung dieser Prüfung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle im Bereich der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sind entbehrlich geworden, nachdem das Bundesrecht jetzt ausdrücklich unmittelbar eine entsprechende Übertragungsbefugnis regelt. Die bundesrechtliche Ermächtigung zur Eröffnung der Übertragungsbefugnis auf den Rechtspfleger durch Rechtsverordnung der Länder im Bereich der ordentlichen und der Arbeitsgerichtsbarkeit wurde zur Klarstellung ausdrücklich auch auf die in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Prozesskostenhilfe entsprechende Verfahrenskostenhilfe bezogen; diese Klarstellung ist in den landesrechtlichen Verordnungen, durch die Baden-Württemberg von der bundesrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, nachzuvollziehen.

Zum anderen sollen landesrechtliche Regelungen zur Erbenermittlung an die Rechtslage im übrigen Bundesgebiet angeglichen werden. Im Zuge der Schaffung eines einheitlichen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) war eine bis dahin nur im württembergischen Rechtsgebiet geregelte allgemeine Pflicht der Nachlassgerichte zur Ermittlung von Amts wegen auf das badische Rechtsgebiet ausgedehnt worden. Eine allgemeine Pflicht zur Ermittlung der Erben von Amts wegen ist indes entbehrlich, weil erbenlose Nachlässe bereits durch eine Reihe einzelner bundesrechtlicher Vorschriften zur Erbenermittlung hinreichend vermieden werden. Die Pflicht zur Erbenermittlung kann deshalb auf das im übrigen Bundesgebiet übliche Maß zurückgefahren werden.

Schließlich soll eine Verordnung aufgehoben werden, die dem Präsidenten des Landessozialgerichts Baden-Württemberg die Zuständigkeit zuwies, Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, das mündliche Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu gestatten. Diese Verordnung geht aufgrund von Änderungen des Bundesrechts zwischenzeitlich ins Leere.

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung entsprechend Nummer 4.3.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen wird abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Die vorgesehenen Änderungen verursachen weder Kosten für die öffentlichen Haushalte noch für Private. Dies gilt schon deshalb, weil sie überwiegend nur rechtsbereinigenden Charakter haben. Soweit die Pflicht zur Ermittlung von Erben von Amts wegen auf das im übrigen Bundesgebiet übliche Maß zurückgeführt wird, entstehen Privaten keine Nachteile, da erbenlose Nachlässe bereits durch bundesrechtliche Regelungen hinreichend vermieden werden. Es ist auch nicht mit einer Zunahme von Nachlasspflegschaften zu rechnen, da in solchen Fällen bereits bisher eine amtswegige Erbenermittlung durch die Nachlassgerichte wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwands unterbleibt.

*B. Einzelbegründung*

Zu den Artikeln 1 bis 3 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz, des Ausführungsgesetzes der Verwaltungsgerichtsordnung und des Ausführungsgesetzes der Finanzgerichtsordnung)

Mit den Artikeln 12 bis 14 des „Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften“ vom 8. Juli 2014 (BGBl. I 2014, S. 890), die am 16. Juli 2014 in Kraft getreten sind, wurden die mit Wirkung zum 1. Januar 2014 neu eingefügten § 73 a Absatz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), § 166 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 142 Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung (FGO) geringfügig abgeändert. Insbesondere wurden dort jeweils die Wörter „nach Maßgabe des Landesrechts“ gestrichen.

Die aufgrund des Wortlauts der bisherigen Regelungen bestehenden Zweifel, ob es sich bei § 73 a Absatz 4 bis 9 SGG, § 166 Absatz 2 bis 7 VwGO und § 142 Absatz 3 bis 6 FGO um negative oder positive Länderöffnungsklauseln handelt (vgl. insoweit Landtagsdrucksache 15/4282, S. 19 f.), wurden damit ausgeräumt: Die Regelungen eröffnen jetzt eindeutig bereits kraft Bundesrechts die Möglichkeit für den Vorsitzenden, die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszuges zu übertragen. Die Länder können jedoch durch formelles Landesgesetz bestimmen, dass die Übertragungsmöglichkeit auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht anzuwenden ist (sog. negative Länderöffnungsklauseln).

Mit der Klarstellung sind die Ermächtigungen, in diesen Bereichen landesgesetzlich tätig zu werden, entfallen. Der Wegfall der Ermächtigungen wird mit der Aufhebung der in den Artikeln 1 bis 3 genannten Vorschriften im Landesrecht nachvollzogen. In der Sache ist damit keine Änderung verbunden: In Baden-Württemberg bleibt die bestehende Übertragungsmöglichkeit der Vorsitzenden erhalten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1

Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 41 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) werden gestrichen.

§ 41 Absatz 1 Satz 1 LFGG sah bislang vor, dass das Nachlassgericht die Erben – über die ohnehin bundesrechtlich vorgegebenen Fälle hinaus – von Amts wegen ermitteln sollte. Hiervon konnte allerdings schon nach bisheriger Rechtslage gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 LFGG abgewichen werden, wenn die Ermittlung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder der Nachlass geringfügig ist. Nach Absatz 2 waren die so ermittelten Erben von dem Erbfall und dem sie betreffenden Ermittlungsergebnis zu benachrichtigen, wenn dies ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich und nicht anzunehmen war, dass sie auf andere Weise Kenntnis erlangt haben.

Die Abschaffung der bislang zwar landesrechtlich vorgesehenen, aber entbehrlichen Pflicht der Nachlassgerichte zur Erbenermittlung von Amts wegen dient der weiteren Bereinigung des Landesrechts. Hierdurch soll die Rechtslage in Baden-Württemberg an die im übrigen Bundesgebiet geltende Lage angepasst werden. In den übrigen Bundesländern ist eine landesrechtliche Pflicht zur Erbenermittlung durch die Nachlassgerichte nicht vorgesehen. Anderes gilt allein in Bayern. Auch dort unterbleibt eine Erbenermittlung indes schon jetzt, wenn zum Nachlass kein Grundstück oder grundstücksgleiches Recht gehört und nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, dass ein die Beerdigungskosten übersteigender Nachlass nicht vorhanden ist.

Die über bundesrechtliche Vorgaben hinausgehende Erbenermittlung von Amts wegen zählt nicht zu den landesweit historisch gewachsenen Aufgaben der Nachlassgerichte. In Baden-Württemberg bestand eine Erbenermittlung von Amts wegen bis zum Inkrafttreten des LFGG zum 1. Juli 1975 (GBl. S. 116) lediglich im württembergischen Rechtsgebiet. Das LFGG behielt diese Pflicht für das württembergische Rechtsgebiet bei und dehnte sie auf das badische Rechtsgebiet aus. Dies wird von der nachlassgerichtlichen Praxis im badischen Rechtsgebiet bis heute kritisiert. In der aktuellen rechtswissenschaftlichen Literatur wird die Rechtsgrundlage für eine landesrechtliche Pflicht zur Erbenermittlung angezweifelt (vgl. Leipold in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2013, Einl. zu Buch 5, Rn 144.).

Unabhängig davon ist eine landesrechtliche Pflicht zur Ermittlung der Erben von Amts wegen jedenfalls sowohl im badischen als auch im württembergischen Rechtsgebiet entbehrlich. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), durch welches das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Aufgabe des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) neu geregelt wurde, überlassen die Regelung und die Abwicklung des Nachlasses grundsätzlich den Beteiligten. Soweit erforderlich, ist bundesgesetzlich eine Erbenermittlung von Amts wegen ausdrücklich vorgesehen (vgl. §§ 1953, 1960, 1965 BGB, §§ 26, 342 Nummer 4, 345 Absatz 1, 348 FamFG sowie § 82 a Grundbuchordnung [GBO]).

Damit hat das Nachlassgericht im Fall erbenloser Nachlässe bereits in zahlreichen Fällen Veranlassung und Möglichkeiten, die Erben von Amts wegen zu ermitteln. So obliegt dem Nachlassgericht etwa gemäß § 1960 BGB, bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, wenn der Erbe unbekannt ist; dazu kann es insbesondere einen Nachlasspfleger bestellen, dem auch der Wirkungskreis „Ermittlung der Erben“ übertragen werden kann. Schon bisher bestand für das Nachlassgericht – neben der Pflicht aus § 41 Abs. 1 LFGG – diese Möglichkeit, von der insbesondere im Falle umfangreicher Ermittlungen oder ohnehin zu sichernder Nachlässe auch Gebrauch gemacht wurde. Von Amts wegen sind zudem verwahrte Verfügungen von Todes wegen zu eröffnen (§ 348 FamFG). Bei Beantragung eines Erbscheins hat das Nachlassgericht von Amts wegen die Erbenstellung zu ermitteln (§§ 26, 342 Nummer 4, 345 Absatz 1 FamFG). Gleiches gilt, wenn eine Erbschaft ausgeschlagen wird. Nach § 1953 Absatz 3 Satz 1 BGB soll das Nachlassgericht die Ausschlagung demjenigen mitteilen, dem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen ist. Hierzu hat das Nachlassgericht den Nächstberufenen gemäß § 26 FamFG zu ermitteln. Eine Pflicht zur Erbenermittlung gilt bundesrechtlich schließlich insbesondere auch für den Fall, dass mangels weiterer Erben der Fiskus als Erbe in Betracht kommt. In verfahrensrechtlicher Hinsicht bedarf das Fiskuserbrecht einer gesonderten Feststellung, dass keine anderen Erben vorhanden sind, der grundsätzlich ein entsprechendes Aufgebotsverfahren vorausgeht (§§ 1964 bis 1966 BGB).

Einnahmeausfälle des Landes sind durch eine Abschaffung der über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Erbenermittlung von Amts wegen nicht zu befürchten. Gebühreneinnahmen hat das Land daraus nicht erzielt (§ 105 Kostenordnung [KostO] a. F.).

Die übrigen den Nachlassgerichten kraft Landesrechts obliegenden, in den nachfolgenden Absätzen von § 41 enthaltenen Aufgaben bleiben bestehen; die Nummerierung dieser Absätze wird entsprechend angepasst. Die bisherigen Absätze 4 und 5 enthalten Regelungen im Zusammenhang mit Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren; diese sind nach wie vor erforderlich. Die bislang in § 41 Absatz 3 und Absatz 6 enthaltenen zusätzlichen nachlassgerichtlichen Aufgaben bestehen unabhängig von der Pflicht zur Erbenermittlung; auch ihre Streichung ist daher nicht veranlasst. Einerseits gewährleisten sie eine bürgerfreundliche und dienstleistungsorientierte Hilfestellung durch das Nachlassgericht bei der Bewäl-

tigung des Erbfalles, andererseits werden durch die damit verbundene Kommunikation mit den Beteiligten zugleich andere nachlassgerichtliche Aufgaben erleichtert. Ein besonderer Aufwand für die Nachlassgerichte ist damit nicht verbunden. Es handelt sich vielmehr um Aufgaben auf Ansuchen des Bürgers, die in angemessenem Umfang zu erledigen sind und zudem nur um Soll-Vorschriften, sodass das Nachlassgericht von einer Erledigung absehen kann, wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder im Einzelfall als untunlich erscheint.

Auch eine Änderung des § 40 LFGG ist nicht veranlasst. Die darin normierte Mitwirkung der Gemeinde ist für bundesrechtlich von Amts wegen vorzunehmende Tätigkeiten des Nachlassgerichts, auch im Hinblick auf eine insoweit gebotene Ermittlung von Erben, unverändert von Bedeutung.

#### Zu Nummer 2

Bei der Änderung des § 43 LFGG handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Verweis auf die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 41 LFGG, die von der Änderung unberührt bleiben und durch den deren Geltung auch für Teilungssachen angeordnet wird, ist entsprechend der Neunummerierung der Absätze des § 41 LFGG anzupassen.

#### Zu Artikel 5 (Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen sowie zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Gerichts- und Notarkostengesetzes, des Altersteilzeitgesetzes und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I 2014, S. 2082). Bislang war der Verordnungsgeber stillschweigend davon ausgegangen, dass die Ermächtigungsgrundlage in § 2 Nummer 11 b der Subdelegationsverordnung Justiz auch die entsprechenden Geschäfte in Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe umfasst (vgl. insoweit Bundestags-Drucksache 17/11472, S. 45, wonach Kindschaftssachen selbstverständlich einbezogen sein sollten). Dies wird nunmehr ausdrücklich klargestellt.

#### Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung richterlicher Aufgaben)

##### Zu Nummer 1

Die Ergänzung des § 3 der Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung richterlicher Aufgaben beruht auf der Änderung von § 25 a des Rechtspflegergesetzes durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen sowie zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Gerichts- und Notarkostengesetzes, des Altersteilzeitgesetzes und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I 2014, S. 2082) und der Folgeänderung in der Subdelegationsverordnung Justiz (vgl. oben Artikel 5). Bislang war der Verordnungsgeber stillschweigend davon ausgegangen, dass die Regelung in § 3 der Verordnung auch die entsprechenden Geschäfte in Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe betrifft. Dies wird nunmehr ausdrücklich klargestellt.

##### Zu Nummer 2

Die Aufhebung ist eine Folgeänderung zu den Artikeln 1 bis 3. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden, weil die in § 4 ursprünglich enthaltene Regelung seit 16. Juli 2014 inhaltsgleich kraft Bundesrecht gilt (vgl. die Begründung zu den Artikeln 1 bis 3).

Zu den Nummern 3 und 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Nummern 1 und 2.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Satz 1

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Satz 2

Mit der Verordnung des früheren Arbeitsministeriums über die Zuständigkeit für die Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 26. Juni 1963 (GBl. S. 108) ist dem Präsidenten des Landessozialgerichts Baden-Württemberg die Zuständigkeit zugewiesen worden, Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, gemäß § 73 Absatz 6 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 157 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) das mündliche Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu gestatten. § 73 SGG und § 157 ZPO sind zwischenzeitlich vom Bundesgesetzgeber umfassend geändert worden. Aufgrund dieser Änderungen geht die oben genannte Verordnung inzwischen vollständig ins Leere. Sie soll daher im Interesse der Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Die auf der Grundlage von § 73 Absatz 6 SGG a.F. und § 157 Absatz 3 ZPO a.F. sowie der oben genannten Verordnung erteilten Gestattungen bleiben hiervon unberührt.

### *C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung*

Nach Freigabe der Anhörung durch den Ministerrat am 16. Dezember 2014 wurden der Hauptpersonalrat beim Justizministerium Baden-Württemberg, die gerichtliche Praxis sowie die staatlichen Notariate, die Notarkammer Baden-Württemberg, der Badische Notarverein e. V. sowie der Württembergische Notarverein e. V. sowie der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Baden-Württemberg (BDR) angehört. Die Anhörungsfrist endete am 28. Januar 2015.

Der Gesetzentwurf stieß grundsätzlich auf Zustimmung; Änderungen sind nach dem Ergebnis der Anhörung nicht geboten:

Die gerichtliche und notarielle Praxis sowie der Badische Notarverein e. V. haben die Rückführung der Amtsermittlungspflichten der Nachlassgerichte auf das bundesweit übliche Maß ausdrücklich und einhellig begrüßt. Lediglich die Notarkammer Baden-Württemberg und der Württembergische Notarverein e. V. haben – indes entgegen den Stellungnahmen der notariellen und gerichtlichen Praxis – ange-regt, die Änderung bis zum 1. Januar 2018 aufzuschieben. Dazu wurde zum einen auf den Aufwand der Umstellung der Rechtsanwendung und zum anderen auf Vorteile der bisherigen Regelung bei Identität von Nachlassgericht und Grundbuchamt verwiesen. Der Umstellungsaufwand liegt jedoch in der Natur jeder Rechtsänderung und wird 2018 nicht geringer sein; er kann im Übrigen durch geeignete Informationsmaßnahmen reduziert werden. Fälle der Identität von Nachlassgericht und Grundbuchamt finden sich schon jetzt fast nur noch im württembergischen Rechtsgebiet; sie werden auch dort mit der Umsetzung der Grundbuchamtsreform in Württemberg in den Jahren 2015 bis 2017 immer mehr abnehmen. Dass auch ohne eine umfassende Pflicht zur Erbenermittlung von Amts wegen entsprechend dem gegenwärtigen § 41 Absatz 1 LFGG die Richtigkeit des Grundbuchs hinreichend gewahrt ist, belegt der Umstand, dass außer Bayern kein anderes Bundesland eine vergleichbare Regelung für notwendig hält. Anregungen

zu weitergehenden Änderungen wurden geprüft, aber verworfen. Dies gilt zum einen für die Vorschriften in § 39 Absatz 1 bis 3 LFGG, die neben der Regelung in § 78 c Bundesnotarordnung (BNotO) weiter benötigt werden, um sicherzustellen, dass die Gemeinden am Wohnsitz des Erblassers ihren Pflichten nach § 40 LFGG nachkommen können. § 41 Absätze 3 bis 6 LFGG enthalten von der Erbenermittlung unabhängige Soll- bzw. Kann-Regelungen (Nachlassverzeichnisse, Informationspflichten).

Die Anregungen des Normenprüfungsausschusses wurden aufgegriffen. Die Aufnahme der Regelung in Artikel 7 Satz 2 rechtfertigt sich vor dem Hintergrund der rechtsbereinigenden Funktion aller Regelungen dieses Gesetzentwurfs. Nicht zu folgen war dem Vorschlag der gerichtlichen Praxis, im Zuge der Änderung in Artikel 6 die ursprüngliche Eingangsformel der geänderten Rechtsverordnung neu zu fassen.